

Registrierung als Berufsbetreuer:in anderweitiger Sachkundenachweis

HOLGER MARX

BETREUUNGSBEHÖRDE DER KREISVERWALTUNG MAINZ-BINGEN

13. TAG DES FREIEN BERUFSBETREUERS AM 11. UND 12.11.2022

Gemeinsamkeiten und Unterschiede

zu differenzierende „Gruppen“ der beruflich tätigen Betreuer:innen

a. kein Sachkundenachweis erforderlich

- Betreuer:innen, die vor dem 01.01.2023 bereits > 3 Jahre Betreuungen geführt haben (§ 32 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BtOG)
➔ Bestandsbetreuer:innen

b. Sachkundenachweis erforderlich

- Neuantragstellende zur Registrierung ab 01.01.2023
- Betreuer:innen, die vor dem 01.01.2023 bereits < 3 Jahre Betreuungen geführt haben (§ 32 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 BtOG)
➔ Übergangsbetreuer:innen

Regelungen für Übergangsbetreuer I

„vereinfachte“ Registrierung – Übergangsregelungen (§ 32 BtOG)

- ohne Prüfung Eignung und Zuverlässigkeit
- Vorlage Unterlagen und Nachweise bzw. Angaben
 - Status als Berufsbetreuer:in durch Beschluss § 286 FamFG
 - ausreichende Berufshaftpflichtversicherung
 - Umfang der Tätigkeit und Organisationsstruktur
 - alle gerichtlichen Aktenzeichen aller Betreuungen
- **Antragsfrist:** 6 Monate (30.06.2023)
- Fiktion der vorläufigen Registrierung
 - bis zur Entscheidung über Registrierungsantrag
 - ohne Antrag bis 30.06.2023

Regelungen für Übergangsbetreuer II

wichtig: ohne Antrag sowie bei fehlendem Sachkundenachweis in der Frist hat dies einen Widerruf der (vorläufigen) Registrierung zur Folge!

zudem: Erfordernis eines Nachweises der **Sachkunde**, § 32 Abs. 2 BtOG

*„ (...) Alle übrigen bereits vor dem 1. Januar 2023 beruflich tätigen Betreuer haben bis zum **30. Juni 2025** ihre Sachkunde nach § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 nachzuweisen.“*

Rahmenbedingung:

Nachweis nach den Bestimmungen der BtRegV (**§ 4 BtRegV**)

Fokus: Nachweis der Sachkunde

(**abschließende**) Möglichkeiten des Nachweises der Sachkunde nach § 4 BtRegV

- durch Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss
 - Studien-, Aus- und Weiterbildungsgänge nach § 5 BtRegV
 - Sachkundelehrgang nach § 6 BtRegV
 - zusammenfassend: „Lehrgänge“
 - ➔ meint hier **vollständige Vermittlung** aller Teilbereiche/Module der Sachkunde bzw. kompletter „Lehrgang“; Unterscheid zu einzelnen Teilbereichen/Modulen im Rahmen des „Lehrganges“
- **anderweitigen Nachweis der Sachkunde nach § 7 BtRegV**

anderweitiger Sachkundenachweis I

§ 7 Abs. 1 BtRegV – Nachweis über nicht (nach § 8 BtRegV) **anerkannte** Studien-, Aus- und Weiterbildungsgänge nach § 5 BtRegV

- Nachweis muss den Erwerb **aller Kenntnisse** nach § 3 BtRegV (und der Module nach Anlage zu § 3 BtRegV) **vollständig** belegen
- Ergänzungen durch Zeugnisse und sonstige Leistungsnachweise möglich

anderweitiger Sachkundenachweis II

§ 7 Abs. 2 BtRegV – Nachweis über erfolgreichen Abschluss eines oder mehrerer **Module** eines **anerkannten** Sachkundelehrgangs oder Studien-, Aus- und Weiterbildungsgänge nach § 5 BtRegV

- Sachkunde ist schon **teilweise** Nachgewiesen (in einzelnen Teilbereichen/Modulen)
- Fehlende Module müssen im Rahmen eines nach § 8 BtRegV anerkannten „Lehrgangs“ erfolgen
- in der Summe: auch Erwerb der **vollständigen** Sachkunde
- kein Erfordernis eines vollständigen „Lehrgangs“, nur für fehlende Teilbereiche

Anderweitiger Sachkundenachweis III

§ 7 Abs. 5 BtRegV – Nachweis über „nutzbare Berufserfahrung“ und ehrenamtliche Betreuungen als begründbarer Einzelfallentscheid

- Sachkunde ist schon **teilweise** Nachgewiesen (in einzelnen Teilbereichen/Modulen)
- mehrjährige (> 2 oder > 3 Jahre?)
 - für rechtliche Betreuungen nutzbare Berufserfahrung ist nachgewiesen
 - alternativ: Erfahrung als ehrenamtliche:r Betreuer:in
- Antragserfordernis
- Einzelfallentscheid der Stammbehörde
- (explizite Begründungspflicht)

Anderweitiger Sachkundenachweis IV

§ 7 Abs. 6 BtRegV – Nachweis über spezifisches Studium

- die vollständige Sachkunde wird vermutet (gilt als nachgewiesen) bei Antragsteller:innen mit
 - Befähigung zum **Richteramt** (§§ 5, 7 DRiG)
 - erfolgreich abgeschlossenem Studium der **Sozialen Arbeit** (Dipl., BA, MA)
 - erfolgreich abgeschlossenem Studium der **Sozialpädagogik** (Dipl., BA, MA)
- Achtung: vollständige und abschließende Aufzählung
- nur diese Studiengänge haben das Privileg
- nicht z.B. Dipl. Pädagog:innen, Rechtswissenschaftler MLL, etc.

Grundlegendes zum Sachkundenachweis I

§ 7 Abs. 3 BtRegV – Führung des (anderweitigen) Nachweises

nur dann, wenn die Kenntnisse nach Inhalt und Umfang den Anforderungen nach § 6 Abs. 2 BtRegV und Anlage zu § 3 BtRegV im **Wesentlichen gleichwertig** sind und es **geprüftes Wissen** ist (Ausnahmen § 7 Abs. 6, § 15 BtRegV)

was heißt das (kann das heißen – Ermessensbetrachtung)?

- Anforderung aus dem Modulkatalog
 - Lehrveranstaltungen in Präsenz/online mit praktischen Übungen
 - Vorgaben zu Zeitstunden der Module (incl. Prüfungszeiten)
 - Selbstlernphasen, Begrenzung auf 15% bzw. 50% (Hochschulabschluss) und nicht bei Modul 10 und 11

Grundlegendes zum Sachkundenachweis II

im Wesentlichen gleichwertig?

quantitativ: mehr als 50% und weniger als 100% (?)

- Zeitstunden der Module (z.B. bei Modul 1, 10 von 15 Stunden)
- Umfang der Selbstlernphasen (z.B. 20% statt 15%)
- Gesamtumfang der Module (z.B. Module 1-7 vorhanden, Rest fehlt)

qualitativ: (?)

- Inhalt der Module (z.B. bei Modul 8, SGB V, VI, XI vorhanden, SGB II, XII fehlt)
- keine praktischen Übungen
- Vermittlung der Sachkunde liegt sehr lange zurück
- fehlen „wichtiger“ Module (z.B. Module 11)

Grundlegendes zum Sachkundenachweis III

Anforderungen an die Belege zum anderweitigen Sachkundenachweis

- möglichst detaillierte Angaben zu den tatsächlich vermittelten Inhalten (Ausbildungs-, Studienordnungen, Beschreibung der Seminarinhalte)
- Angaben zum zeitlichen Umfang der Wissensvermittlung
- Angaben zum Umfang der Selbstlernphasen, Beleg praktischer Übungen
- Prüfungsbescheinigungen
 - ➔ sonst ist der Stammbehörde eine **Bestimmung der Gleichwertigkeit** nicht möglich und der Nachweis untauglich

Das Erfüllen der Anforderungen kann **sehr schwierig** werden!

Frage: was dann?

Grundlegendes zum Sachkundenachweis IV

besondere Hinweise zum anderweitigen Sachkundenachweis

- die Antragstellenden sollten (müssen) angeben, für welchen (Teil-)Bereich der Kenntnisse der **konkret** vorgelegte Sachkundenachweis **dient**
- mehrere Schulungen, Lehrgänge, die alleine betrachtet unzureichend sind, können u.U. **zusammen** genommen die Sachkunde in einem Modul belegen
- Nutzung des Antragsrechts nach **§ 7 Abs. 4 BtRegV** – rechtssicher von der Stammbehörde erfahren, was „da“ ist und was fehlt
- Übergangsbetreuer:innen sind vom zwingenden Erfordernis des **geprüften Wissens** beim Sachkundenachweis befreit (§ 15 BtRegV); alle anderen Erfordernisse gelten aber

Grundlegendes zum Sachkundenachweis IV

besondere Hinweise zum anderweitigen Sachkundenachweis

- etwas Vorsicht walten lassen bei Sachkundelehrgängen oder Modulen die schon jetzt angeboten werden: diese können noch nicht nach § 8 BtRegV anerkannt sein und damit gibt es keine 100% Sicherheit deren auf Akzeptanz
- hilfreich hier: auf „bewährte“ Bildungsträger setzen, Inhalt, Umfang und Rahmenbedingungen mit der Anlage zu § 3 BtRegV vergleichen

Die Anerkennung des Sachkundenachweises ist immer eine (möglichst ermessensfehlerfreie) Einzelfallentscheidung der jeweiligen Stammbehörde!

Alles bleibt anders ...

„Ich habe fertig“

vgl. Giovanni Trapattoni, 10. März 1998